

R-109-16

Entscheid

II. Kammer

vom 7. Juli 2016

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. O. Rabaglio,
Ersatzmitglied T. Suter, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrent

gegen

Röm.-kath. Kirchgemeinde X.,

Rekursgegnerin

betreffend

Protokoll

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

hat sich ergeben:

Am 15. März 2016 wurde in der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung (KGV) durchgeführt, worüber ein Protokoll erstellt wurde. Mit Eingabe vom 11. April 2016 reicht der Rekurrent einen Rekurs ein und beantragt, das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 15. März 2016 und die darin enthaltenen Beschlüsse seien für ungültig zu erklären, weil eine Verletzung von Art. 36 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung (KGO) vorliege. Der Rekurrent bringt vor, er habe am 7. April 2016, also einige Tage nach Ablauf der 6-tägigen Frist, Einsicht in das Protokoll der KGV genommen und dabei festgestellt, dass das Protokoll weder vom Präsidenten der Kirchenpflege noch von einem Stimmzähler unterzeichnet worden sei.

In ihrer Stellungnahme vom 29. April 2016 macht die Rekursgegnerin geltend, bei der 6-tägigen Frist handle es sich um eine Ordnungsvorschrift, für deren Verletzung weder in der KGO noch im Gemeindegesetz eine Sanktion vorgesehen sei; mit dem Protokollrekurs könne nur die Berichtigung des Protokolls verlangt werden. Sie beantragt daher auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventualiter sei der Rekurs abzuweisen.

In seiner Replik erklärt der Rekurrent, die 6-tägige Frist sei zwingend und die Nichtunterzeichnung des Protokolls innert Frist hindere die Rechtskraft der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse. Die Rekursgegnerin hat auf weitere Ausführungen verzichtet und hält an ihren Anträgen fest.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Die Rekurskommission ist gemäss Art. 47 lit. e der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10; KO) zur Behandlung des vorliegenden Rechtsmittels zuständig. Auf den im Übrigen form- und fristgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten.

2. Nach Art. 6 KO wendet die Körperschaft sinngemäss das staatliche Recht als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt. Nach Art. 54 KO sind die Kirchgemeinden selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich (Abs. 1); sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung autonom (Abs. 2); wo die Kirchgemeindeordnungen keine eigenen Bestimmungen enthalten, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet (Abs. 4).

3. Art. 36 Abs. 2 KGO lautet wie folgt:

„Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmzählerinnen bzw. die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.“

Dieser Artikel stimmt mit der Ausnahme, dass die KGO neben den männlichen auch die weiblichen Mitglieder aufzählt, im Übrigen wörtlich mit § 54 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (LS 131.1; GG). Bei der 6-tägigen Frist handelt es sich, wie die Rekursgegnerin zu recht vorbringt, um eine reine Ordnungsfrist, deren Nichtbeachtung grundsätzlich mit keinen besonderen Rechtsfolgen verbunden ist (vgl. dazu BGE 108 Ia 165 E. 2a und b S. 167 f. mit Hinweisen).

Dazu kommt, dass mit dem Protokollrekurs nur die Berichtigung des Protokolls beantragt werden kann (vgl. dazu § 54 Abs. 3 GG; H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000, § 54, N. 8.1). Der Rekurrent bezieht sich aber ausdrücklich nicht auf die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls, sondern einzig auf die Nichteinhaltung der 6-tägigen Frist des Art. 36 Abs. 2 KGO. Auf den Rekurs ist daher nicht einzutreten.

Selbst wenn auf den Rekurs einzutreten wäre, so wäre dieser abzuweisen, da die 6-tägige Frist als Ordnungsfrist zu qualifizieren ist, deren Nichtbeachtung keinesfalls die Ungültigkeit der im Protokoll der KGV enthaltenen Beschlüsse zur Folge hätte.

4. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009, LS 182.51).

Demnach erkennt die Kammer:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

[...]